**Absender:**  
 Vorname / Nachname / (E-Mail) ………………………………………………………..…………………………………………...

Straße / PLZ / Ort ………………………………………………………..…………………………………………...

**Gemeinde Denkendorf**

**Wassertal 2**

**85095 Denkendorf**

**Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denkendorf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft zur Ausweisung und Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“. Entsprechend der Bekanntmachung vom 26.08.2024.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
  
im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denkendorf erhebe ich Einwände gegen die Planung.

**Einwand und Begründung: Immissionen durch Lärm in der Nähe der Windkraftanlagen**   
  
Erwiesenermaßen erzeugen die Rotoren der Windkraftanlagen erhebliche Geräusche. Vor allem bei Regen und Schnee sowie besonders bei starken Winden. Da die Konzentrationsflächen z.T. in Ost-West bzw. West-Ost Richtung entstehen sollen, sind durch die Menge an WKA massive Geräusche zu erwarten, die nicht mehr für Besucher, Wanderer und Anwohner hinzunehmen sind.

Die Aufnahme der Flächen W 1, W 2, W 3, W 8 bedeutet einen Abwägungsfehler und daher sind sie zu streichen.

**Einwand und Begründung: Vor allem nächtlicher Lärm**

Nachts sind extreme Beeinträchtigung durch den Lärm der Windräder zu erwarten. Gerade die Flächen zwischen den Hauptwindrichtungen West und Ost sind davon betroffen. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner sind zu erwarten. Auf die Gemeinde werden wahrscheinlich Schadenersatzforderungen zukommen.   
Das kann nur dann vermieden werden, wenn die Abstände zur Wohnbebauung genügend groß sind, um solche Beeinträchtigungen von vornherein zu verhindern.

Die Flächen W1, W2, W3, Teile von W4 und W8 sind daher zu streichen.

**Einwand und Begründung: Schattenwurf**

Gerade die Bereiche zwischen West und Ost sind besonders von langem Schattenwurf der Windräder gestört. Vor allem ältere Leute und Menschen, die sich im Freien aufhalten, empfinden das als besonders irritierend und störend. Das kann nur dadurch verhindert werden, dass ausreichend Abstand zwischen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung oder dem Dinopark vorgehalten wird. 600 m (faktisch durch Rotor out 500 m) sind dafür viel zu wenig.

Die Flächen W8, W3, W2, W1 müssen gestrichen werden.

**Einwand und Begründung: Schall**

Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates.

Das menschliche Hörorgan ist aber sehr wohl in der Lage, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, was zu Gesundheitsschäden führen kann. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehlgeburten sind dokumentiert.

Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

**Einwand und Begründung: Permanentes Blinken**

Das Wohlbefinden wird durch das pausenlose und aufdringliche Blinken an der Anlagenspitze und am Turm erwiesenermaßen gestört. Daher kam es bei der sog. Flugsicherungsbeleuchtung zu einer Gesetzesänderung. Die Flugsicherungsbeleuchtung wird aber gerade in unserem Gebiet durch militärische Flugschneisen zwischen Greding und Manching und der Hauptflugroute zwischen München und dem nördlich gelegenen Deutschland auch nachts meistens angefeuert bleiben und blinken. Die überproportional vielen Flugbewegungen aufgrund der Flugschneisen und der Hauptflugroute wurden nicht berücksichtigt und abgewogen.

Daher sind die Flächen W8, W1, W3, Teile W4 und W2 zu streichen.

**Einwand und Begründung: Eiswurf**

Im Winter bei Temperaturen um 0° kommt es zu einer Eisbildung auf den Flügeln der Windkraftanlagen und bei Drehung der Rotoren abgeworfen. Es gefährdet umliegende Bereiche. Bisher kann das nicht vermieden werden, sondern es wird bei Gefahr auf die Meidung und das Verlassen der umliegenden Bereiche mit Warntafeln hingewiesen. Soll in einem solchen Fall z.B. die gesamte Gegend inklusive Dinopark komplett abgesperrt werden? Gerade die hohe Zahl von gefährdeten Wanderern und Besuchern dieser Fläche und der angrenzenden Gebiete wurde nicht berücksichtigt und abgewogen. Daher liegt ein Abwägungsfehler vor.

Die Flächen W1, W2, W3 und W8 sind zu streichen.

**Einwand und Begründung: Gefahr durch abreißendes Rotorblatt oder andere Schäden der WKA**  
  
Gerade Bereiche wie der Dino Park, wo sich regelmäßig Besucher und andere Menschen aufhalten und die Wohngegenden mit den dort lebenden Menschen sind durch Schäden an den WKA gefährdet. Daher sind ausreichende Abstände zur Wohnbebauung und zu besuchten, bewohnten Gebieten und viel besuchten Freizeiteinrichtungen wie dem Dinopark einzuhalten, welche ein solches Risiko praktisch ausschließen.

Die Flächen W3, W2 und Teile W4, vor allem W8 und W1 sind daher zu streichen.

**Einwand und Begründung: Umzingelung**

Einige Ortschaften wie beispielsweise Zandt, Bitz, Schönbrunn, Waldsiedlung oder Kirchbuch werden von Windkraftanlagen nahezu umzingelt. Gleiches trifft dann auf den Dinopark zu. Diese nicht hinzunehmende Situation kommt auf die Bürger und Besucher dieser Orte durch die unterschiedlichen Planungen der Nachbargemeinden, die Planung der Region 10 oder Genehmigungsanträge von Windkraftinvestoren zu. Die Bewohner dieser Ortschaften können dem Anblick, den Lichtsignalen sowie Geräuschen von Windkraftanlagen und Masten in keiner Richtung mehr entkommen. Aber eine sog. bedrängende Wirkung durch Windkraftanlagen ist nicht hinzunehmen. Daher dürfen Windkraftanlagen nicht zu nah bei Wohngebieten gebaut werden oder einen Ortsteil oder viel besuchten Ort wie den Dino Park und dessen Besucher nicht umzingeln.

Jedenfalls sind die Flächen W1, W2, W3, W8 und Teile von W4 zu streichen. Die Planung ist wegen der unbekannten Auswirkungen anderer Planungen (z.B. Region 10) einzustellen.

**Einwand und Begründung: Willkürliche Unterscheidung von Wohngegenden**

Die Planung der Gemeinde, den Abstand für bestimmte Wohnbereiche, z. B. Ferienhaussiedlung oder einzelne Wohnhäuser auf 600 m zu reduzieren, ist intransparent und verstößt eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Gemeinde hat sich selbst eine Abstandsregelung mit einer Entfernung von 1000 m zur Wohnbebauung gegeben, die sie plötzlich und nicht nachvollziehbar in einem einzelnen Gebiet willkürlich auf 600 m reduzieren möchte. Außerdem kam die Gemeinderatsentscheidung zur Aufnahme der betreffenden Potenzialfläche, die sich ausschließlich durch den rechtswidrig reduzierten Abstand ergibt, vollkommen intransparent zustande, da laut Sitzungsprotokollen der Gemeinde Denkendorf diese Entscheidung nur aufgrund des Antrags eines einzelnen Grundstückseigentümers auf Hereinname seines Grundstücks erfolgt ist.

Somit läge ein Abwägungsfehler vor, der dazu führt, dass die Flächen W1 und W8 nicht ausgewiesen werden dürfen.

**Einwand und Begründung: Ungleichbehandlung von Wohngegenden**

Nur für einzelne Weiler und Wohngebäude wurde nach diversen Hinweisen aus der betroffenen Bevölkerung die Planung von 600m auf 1000m wieder korrigiert. Dort wurde also dann wieder ein Abstand von 1000 m - wie in der generellen Definition der Kriterien festgelegt - zur Wohnbebauung eingeplant. Die Betriebsleiterwohnung im Dinopark und die Waldsiedlung sind daher genau so zu behandeln wie andere Wohngegenden. Außerdem sind einzelne Wohnungen bzw. Häuser nachweislich mit einem uneingeschränkten Wohnrecht versehen und daher mindestens wie Weiler und einzelne Wohnbebauungen zu behandeln. Eine Abweichung für jegliche Wohnbebauung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und ist willkürlich, da die Gemeinde die im Gemeindegebiet lebenden Menschen gerade durch einen gleichen Abstand gleich behandeln wollte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, dass der Zweck und das Ziel der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Denkendorf das „Schutzgut“ Mensch und Gesundheit war und daher gleiche Abstände für alle Wohngegenden gelten müssen. Diese andere Vorgehensweise stellt sowohl einen eklatanten Fehler hinsichtlich der eigenen Prämissen als auch einen Abwägungsfehler dar.

Die gesamte Planung ist zurückzuweisen, zumindest sind die Flächen W8 und W1 zu streichen.

**Einwand und Begründung: Beeinträchtigte Immobilienwerte**

Die Immobilien in der Nähe von Windrädern oder eines Windparks verlieren erheblich an Wert! Die Gemeinde Denkendorf hat keinerlei Ausführungen zum Ausgleich oder Schadenersatz der Wertminderung der Eigentümer und der Anwohner gemacht, obwohl sie diese durch ihre Planung verursacht. Die Heranführung von Windkraftanlagen bis zu 1000m oder 600 m zur Wohnbebauung z.B. der Waldsiedlung und den Besucherflächen des Dinoparks und mit rotor out faktisch auf circa 500 m zur Wohnbebauung und den Besucherflächen stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum dar und muss daher entschädigt werden. In der ‚Norm’ des Flächennutzungsplanes gibt es keinerlei Ausführung zur Entschädigung, so dass allein schon deshalb der Flächennutzungsplan rechtswidrig ist.

Die gesamte Planung ist daher zurückzuweisen. Zumindest aber sind die Flächen, die einen geringeren Abstand zu Wohnungen oder bewohnten Häusern bedeuten, zu streichen.

**Einwand und Begründung: Zerstörung einer einmaligen Landschaft**

Das Altmühltal ist nicht nur ein großes zusammenhängendes Erholungsgebiet für viele Menschen, sondern ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und in einigen Bereichen auch Naturschutzgebiet. Dort in dieser Menge Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen, verstößt gegen die Vorschriften der EU. Dieser Mangel stellt einen Abwägungsfehler dar. Sollten erst einmal WKA stehen, ist die Landschaft des Altmühltals unwiederbringlich für Generationen zerstört.

Daher sind die Flächen W1, W2 und W8, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, zu streichen.

**Einwand und Begründung: Wasserschutz und Dolinen**

In den Wäldern und Feldern, wo zum Teil Konzentrationsflächen laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Denkendorf entstehen sollen, sind viele Dolinen. Einige Dolinen sind nicht einmal im Bayern Atlas aufgeführt. Dolinen dienen vor allem dem Wasserschutzsystem der Gegend. Gerade Windräder auf den Waldflächen oder an Wald angrenzenden Flächen würden diverse Dolinensysteme beeinträchtigen, so dass ein Schutzabstand von 100 m nicht ausreicht, da diese Dolinen miteinander verbunden sind. Die fehlende Berücksichtigung der (z.T. nicht aufgeführten) Dolinen in und neben den Konzentrationsflächen führt daher dazu, dass die gesamte Planung zu überarbeiten ist.

**Einwand und Begründung: Waldschutz sowie Pflanzen-/Tierschutz**

Bekanntermaßen werden für Windkraftanlagen, welche im Wald entstehen, erhebliche Flächen an Wald- und Baumbestand für Zuwegungen, Transportwege, Lagerplätze für Rotoren etc. und die Fundamente gerodet und dauerhaft versiegelt oder nicht wieder renaturiert. Daher wird viel Natur und Pflanzen/Tierwelt für die Errichtung von Windkraftanlagen vernichtet. Durch diese die gerodeten und zum Teil versiegelten Flächen kommt es zu einer Austrocknung, Windeinfall und damit stärkeren Beeinträchtigungen und Schäden (z.B. Windwurf) des Waldes mit negativen Auswirkungen auf Pflanzen-/Tierwelt. Der großräumige Anteil an Wäldern und Baumbestand wurde bei der Entscheidung zu den einzelnen Flächen nicht in die Abwägung miteinbezogen. Daher liegt ein Abwägungsfehler vor, der die gesamte Planung betrifft.

Die gesamte Planung ist zurückzuweisen.

**Einwand und Begründung: Waldbrandgefahr und Waldschutz**

Bekanntermaßen besteht eine Waldbrandgefahr aufgrund brennender Windkraftanlagen, die durch das Rotieren der Flügel Brandherde in weitem Umkreis verteilen. Viele Punkte wie das kontrollierte Abbrennen-lassen von WKA oder die Löschwasserversorgung für das Löschen von Waldbränden sind in die Überlegungen der Auswahl der Flächen überhaupt nicht eingegangen. Diese Punkte wurden aus Unkenntnis nicht in die Abwägung miteinbezogen, so dass ein Mangel vorliegt. Die Planung ist gesamtheitlich zu überarbeiten, zumindest die Flächen W1, W2, W4 und W8 sind zu streichen.

**Einwand und Begründung: Artenschutz, Vogelschutz**

Die Errichtung von Windkraftanlagen in den geplanten Konzentrationsflächen wird zu einer Vernichtung geschützter und dort lebender Tierarten wie z. B. Schwarzstorch, Wespenbussard, Reiher, Uhu, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan, Siebenschläfer, Gartenschläfer, Feuersalamander oder Feldhamster führen. Erwiesenermaßen haben in den letzten Jahren und auch aktuell diverse geschützte Arten in den geplanten Flächen gebrütet, gejagt und sich dauerhaft angesiedelt und dort gelebt.

Rotmilane treten in diesem Gebiet in einer Anzahl auf, dass von einem „Dichtezentrum“ auszugehen ist. Daher wäre ein Eingriff in dieses Dichtezentrum ein Verstoß gegen das Bundes- und Bayerische Naturschutzgesetz, das gerade diese geschützten Vogelarten besonders im Hinblick auf Dichtezentren schützt.

Daher sind die Flächen W1, W2, W3 und Teile W4 aus der Planung zu entfernen. Für die anderen Flächen sind u. a. diese geschützten Vorkommen nicht auszuschließen.

Es wurde der Tier- und Artenschutz nicht aktuell behandelt, sondern anhand veralteter, nicht vorgelegter Gutachten von 2013 schriftlich erwähnt. Daher liegt ein inhaltlicher und förmlicher Abwägungsfehler vor, der die gesamte Planung betrifft.

Die gesamte Planung ist zurückzuweisen.

**Einwand und Begründung: Mangelhafter Umweltbericht**  
  
Welche Auswirkungen die Planung insgesamt auf die Tier- und Pflanzenwelt hat, ist vollkommen unklar, da der Umweltbericht zu oberflächlich, unvollständig und fehlerhaft ist. Der sogenannte Umweltbericht bezieht sich außerdem noch auf sehr alte Gutachten aus dem Jahre 2013, die ebenso nicht aktualisiert worden und zudem nicht zugänglich gemacht worden sind. Somit ist der FLNP bereits aus diesem Grund gesamthaft mangelhaft, weil keinerlei aktuelle Daten, neue Informationen in den Umweltbericht trotz Kenntnis der Verwaltung eingeflossen sind. Das stellt einen gesamthaften Fehler dar, denn damit sind viele Abwägungen von vornherein unzureichend.

Die Planung ist daher zurückzuweisen.

**Schutz der Erdbebenmessstationen des Bundes und des Landes Bayern**

Erdbebenmessstationen sind hochsensible Einrichtungen, die vor unspezifischen Einflüssen, Vibrationen, Störungen, welche von Windkraftanlagen ausgehen, besonders zu schützen sind. Für Erdbebenmessstationen des Bundes (BGR) gilt ein Mindestabstand von 5 km zu den Windkraftanlagen. Dieser Mindestabstand von 5 Kilometer der WKA zu Erdbebenmessstationen wurde bis zum Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist von der Gemeinde zu beachten.

Diese hinlänglich bekannten Entscheidungen und Urteile sind von der Gemeinde Denkendorf ignoriert worden.

Die gesamte Planung ist deshalb schon fehlerhaft. Zumindest die Flächen W1 und W2 sind zu streichen.

**Mindest(!)abstand zu den Erdbebenmessstationen**

Der 5km-Abstand zu Erdbebenmessstationen ist ein Mindestabstand. Da unmittelbar am 5 km-Radius Konzentrationsflächen entstehen sollen, sind Windkraftanlagen dort aufgrund der Häufung (z. B. 2., 3. Reihe insbesondere durch die Rotor out Planung) und damit der zu erwartenden größeren Störungen der beiden Erdbebenmessstationen des Bundes und des Landes nicht genehmigungsfähig. Wenn aber absehbar ist, dass Windkraftanlagen dort nicht genehmigungsfähig sind, ist die Gemeinde verpflichtet, diese Flächen von vornherein nicht als Potenzialflächen auszuweisen (ansonsten käme die Ausweisung einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich).

Die Flächen W1, welche an den 5 km Schutzradius der BGR-Station angrenzen, sind auch aus diesem Grund zu streichen.

**Einwand und Begründung: Gefahr für „UNESCO Welterbestätte Limes“**  
  
Der Limes als UNESCO Welterbestätte würde durch in der Nähe errichtete Windkrafträder quasi „erdrückt“ werden. Außerdem liegt ein Mangel vor, da der Limes mit seinem Schutzbereich in den Auslegungsunterlagen nicht einmal erwähnt und graphisch dargestellt wurde.

Der Status als UNESCO Weltkulturerbe Limes wäre gefährdet. Daher liegen Abwägungsfehler vor.

Die Konzentrationsflächen W3, W8 und Teile W4 sind daher zu streichen.

**Einwand und Begründung: Besonders landschaftsprägende Bau- oder Bodendenkmäler**

Weder Schloß Hirschberg noch der Limes gleichsam als „besonders landschaftsprägende Bau- oder Bodendenkmäler“ wurden mit Schutzabständen von bis zu 10 km erwähnt und abgewogen. Die Planungsgrundlage ist daher mangelhaft und macht eine vollumfängliche Abwägung unmöglich.

Die Planung ist zurückzuweisen, in jedem Fall sind die Flächen W1, W2, W3, W8 zu streichen.

**Einwand und Begründung: Beeinträchtigung des regionalen Tourismus als Wirtschaftsfaktor**

Der Tourismus als einer der Wirtschaftsfaktoren des Altmühltals wird beeinträchtigt. Auch Tagestouristen bevorzugen Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen sich keine oder nur sehr wenige Windräder drehen. Die vielen Freizeiteinrichtungen und Spazierrouten in diesem Gebiet wurden nicht berücksichtigt und einer Abwägung unterzogen. Daher liegt ein Abwägungsfehler in der Definition der Flächen vor.

Die Planung wird insgesamt zurückgewiesen, zumindest aber sind die Flächen W8, W1, W2 und W3 zu streichen.

**Einwand und Begründung: Unverhältnismäßigkeit**

Die von der Gemeinde Denkendorf vorgelegte Planung von Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ist vollkommen unverhältnismäßig. Die aktuelle Planung weist ohne jegliche Begründung mindestens einen Flächenanteil von 15 % des gesamten Gemeindegebietes aus, die allein für Windkraft-Flächen vorgesehen werden sollen, obwohl bis 2027 nur 1,1% und bis 2032 nur 1,8% erforderlich wären. Die Flächen für die bestehenden Windkraftanlagen wurden in die Berechnung gar nicht miteinbezogen, so dass von 20% auszugehen ist. Es wird keinerlei wirtschaftliche, ökologische oder sonstige objektive Begründung für dieses Ausmaß der Planung gegeben. Daher ist die Planung weder nachvollziehbar noch transparent und daher in dieser Größenordnung vollkommen willkürlich und unverhältnismäßig.

Die Planung ist daher zurückzuweisen.

**Einwand und Begründung: Fehlende ‚Rotor out‘ Darstellung**

Es liegt ein eklatanter Fehler bei der quantitativen Ausweisung und damit Flächenplanung der Gemeinde Denkendorf vor. Dies stellt einen schweren Fehler dar, da insofern die Informationen für das Beteiligungsverfahren falsch sind. In der Darstellung der quantitativen Gesamtfläche von ca. 15 % oder der Darstellung in Hektar wurde nicht berücksichtigt, dass der gesamten Planung eine sogenannte Rotor out Entscheidung zugrundeliegt. Durch die Rotor out Entscheidung vergrößert sich das Gesamtgebiet und die Flächen um circa ein Drittel, so dass nicht mindestens 15 % auszuweisende Gesamtfläche, sondern faktisch über 20 % anzunehmen sind. Damit ist für eine Abwägung die Grundlage falsch. Die Planung muss vollständig überarbeitet werden.

Sowohl ein auszuweisender Flächenanteil von 15 % als auch über 20 % der Gesamtfläche sind, was die Belastung der Bevölkerung und der Besucher anbelangt, vollkommen unverhältnismäßig und ist ebenfalls ein Verstoß.

Die Planung ist daher in Gänze zurückzuweisen.

**Einwand und Begründung: Fehlende Referenzhöhe für Windkraftanlagen**

In den gesamten Auslegungsunterlagen gibt es keinerlei Hinweise auf die zu erwartende Höhe oder eine Referenzhöhe der Windkraftanlagen. Ebenso fehlt eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen, selbst für WKA in der Nähe von bewohnten Gegenden oder Häusern. Derzeitiger Stand der Technik in Deutschland sind Windkraftanlagen inklusive Rotorflügel mit einer Höhe von 300 m, allerdings werden bereits Windkraftanlagen mit einer Höhe von 400 m entwickelt und erprobt. <https://www.mdr.de/wissen/naturwissenschaften-technik/riesenwindrad-firma-aus-dresden-baut-hoechstes-windrad-der-welt-100.html> Fehlende Informationen bzw. Daten zu (Referenz)Höhen führen dazu, dass eine Einschätzung oder Beurteilung der geplanten Flächen für Windkraftanlagen und der potentiell negativen Wirkung für die Bevölkerung nicht möglich ist. Je höher die Anlagen desto kritischer alle Auswirkungen. Das betrifft jeden Punkt der Einwendungen. Die fehlenden Informationen sind ein grundlegender Mangel.

Die gesamte Planung ist zurückzuweisen.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Punkten meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift